

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Ämtliches Kreisblatt

## für den Kreis Koschmin

Jernsprech-Anschluß  
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den ämtlichen Teil: das Ägl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 19

Sonnabend, den 13. Mai 1911.

24. Jahrg.

**Auszug aus der Polizei-Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. August 1880.**

### VIIIb. Engerlinge und Maifäser.

Nr. 236. § 21. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen zur **Bertilgung der Engerlinge und Maifäser**, wenn durch das häufige Auftreten derselben ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte zu beforgen ist.

§ 22. Die Ortspolizeibehörden bestimmen, wenn nach ihrem Ermessen der Fall einer zwingenden Bertilgung von Engerlingen und Maifäsern vorliegt, in welcher Zeit und auf welche Weise die Bertilgung auszuführen ist. Eine solche Anordnung kann von der Ortspolizeibehörde für eine einzelne Feldmark oder auch für mehrere oder sämtliche Feldmarken ihres Bezirks erfolgen. Anordnungen dieser Art, welche sich weiter erstrecken, werden von der unterzeichneten Regierung getroffen.

§ 23. Die Ortspolizeibehörden haben den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften die näheren Anweisungen wegen der Bertilgung zu erteilen und die letzteren Organe die Ausführung zu überwachen. Für diejenigen Grundbesitzer, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen, wird auf deren Kosten, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe, die bezügliche Arbeit ausgeführt.

§ 24. Die Bertilgung der **Engerlinge** erfolgt durch Sammeln und Töten (Verfüttern) derselben. Das Auffammeln haben die Grundbesitzer rückfichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten kultivierten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graten beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten, und den Pflüchern eine verhältnismäßige Zahl von Aufsammlern folgt. Die diesfällige Kontrolle liegt den Gemeindevorständen resp. den Gutsherrschaften ob.

§ 25. Die Bertilgung der **Maifäser** erfolgt gleichzeitig durch das Sammeln und Töten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer hinsichtlich seiner in Gärten, Plantagen und Alleen stehenden Laubholzbäume. Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern auf den vorbezeichneten Grundstücken das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maaßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Bertilgung angeordnet ist, aufzuerlegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen bezw. die Nichtbefolgung der auf Grund dieser Vorschriften von den Behörden getroffenen Anordnungen werden nach den §§ 33 und 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

Posen, den 10. Januar 1883.

**Königliche Regierung.**

Abteilung des Innern.

Im Interesse einer energischen Bekämpfung **des Maifäfers** und mit Rücksicht auf das gegenwärtige Erscheinen dieses Schädling's mache ich auf die genaue Beachtung und zweckentsprechende Durchführung der vorstehenden Polizei-Verordnung von neuem aufmerksam und ersuche, besonders auf die Bertilgung der Engerlinge (der Larven der Maifäser) hinzuwirken. Alle Grundbesitzer wollen zur Ab Sammlung und Bertilgung dieses schädlichen Insekts die nötigen Schritte tun. Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln zu überwachen.

Koschmin, den 10. Mai 1911.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 237. Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich: Ziffer 9 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen **Vermittlungsagenten für Immobilienverträge** (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (S. W. Bl. S. 405) erhält folgende Fassung: „Die Orts-Polizei-Behörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.“

Diese Aenderung tritt am 1. April d. J. in Kraft. — III 1092. —

Berlin, den 23. Februar 1911.

**Die Minister für Handel und Gewerbe.**

J. B.: **Schweiger.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Veröffentlicht unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatte für 1907 S. 705/6 abgedruckten Vorschriften vom 29. November 1907.

Posen, den 25. April 1911.

**Der Regierungs-Präsident.**

J. B.: **Klotzsch.**

Nr. 238. **Bekanntmachung.**

Gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (S. S. S. 207 ff.) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen der **Beginn der Schonzeit für Virl-, Gaiel- und Balanenhähne** im Jahre 1911 auf

**Donnerstag, den 18. Mai 1911**

hiermit festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf von **Mittwoch, den 17. Mai 1911** stattfindet.

Posen, den 20. April 1911.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.**

**Krahmer.**

Nr. 239. **Landespolizeiliche Anordnung.**

Der 1. Absatz des § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Januar 1911 — Extrablatt zum Amtsblatt Seite 59 — erhält folgenden Zusatz:

„Als ausreichende Erhitzung der Milch ist auch eine Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden, strömenden Wasserdampf auf 85° Celsius oder eine Erhitzung im Wasserbade auf 85° Celsius für die Dauer einer Minute anzusehen.“

— Nr. 3966/11 I. D. b. —

Posen, den 25. April 1911.

**Der Regierungs-Präsident.**

J. B.: **von Mikusoh.**

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. Januar 1911 ist

in Stück 5 des Kreisblattes für 1911 abgedruckt.

— Nr. 2283. —

Koschmin, den 3. Mai 1911.

**Der königliche Landrat.**

Nr. 240. Mit Ermächtigung des Provinzialrates genehmige ich, daß in der Stadt Borek, Kreis Koschmin, **Mittwoch, den 17. Mai d. J. ein Kram-, Rindvieh-, Pferde- und Schweinemarkt abgehalten** werden darf. Der Auftrieb von Rindvieh und Schweinen darf nur dann erfolgen, wenn die Stadt sich zurzeit des Marktes nicht innerhalb eines Sperrbezirktes oder Beobachtungsgebietes befindet. (Vergleiche Amtsblatt 1911 Seite 235). — J.-Nr. 1254/ II. I. G. —

Posen, den 8. Mai 1911.

**Der Regierungs-Präsident.**

Nr. 241 Die Gemeinde **Borzencice** und derjenige Teil der Gemeinde **Wallow**, welcher östlich der Chaussee Koschmin — Jaroschin liegt, werden **hiermit aus dem Sperr-Bezirk in das Beobachtungs-Gebiet** übergeführt.

Für die Gemeinde Borzencice und den genannten Ortsteil von Wallow gelten nunmehr bis auf Weiteres die durch die kreispolizeiliche Anordnung vom 1. Mai 1911 — Kreisblatt Stück 18 — für das Beobachtungsgebiet getroffenen Anordnungen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen. — Nr. 2478 —

Koschmin, den 10. Mai 1911.

**Der königliche Landrat.**

Nr. 242. **Vergebung von Pflasterarbeiten.**

Die Erd-, Rohrleger-, Steinschlags-, Pflasterungs- und Regulierungsarbeiten einschließlich der Lieferung sämtlicher Materialien für die Herstellung einer 400 m langen Pflasterung in **Verdychow** sind zu vergeben.

Verdingungsanschläge können gegen Erstattung einer Schreibgebühr von 50 Pfg. vom Kreis-ausschuß bezogen, Zeichnung und Bedingungen daselbst im Zimmer 5 eingesehen werden.

**Angebote** sind verschlossen und mit der Aufschrift „Angebote für die Pflasterung in Verdychow“ versehen **bis 25. Mai** dem Kreisbauamt zu Koschmin einzureichen. — J.-Nr. 587 W. —

Koschmin, den 11. Mai 1911.

**Namens des Kreis-ausschusses.**

**Der Vorsitzende.**

J. B.: **Hermann Prinz zu Stolberg.**

Nr. 243. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen veranstaltet am

**Mittwoch, den 24. Mai d. J., vorm. 8 Uhr** eine **auf dem Viehmarkte in Koschmin**

**Pferde-Prämierung.**

In diesem Termine sind auch sämtliche, voriges Jahr prämierten Pferde behufs Auszahlung der

zweiten Hälfte der voriges Jahr bewilligten Prämien vorzustellen.

**Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände wollen dies sofort veröffentlichen und dafür sorgen, daß sämtliche bäuerlichen Besitzer guter Mutterstuten und Stutfohlen rechtzeitig von dem Prämierungs-Termine Kenntnis erhalten und daß die Schan möglichst zahlreich besetzt wird.**

Die Prämierungs-Bedingungen sind im Kreis-Blatte Stück 20 für 1908 abgedruckt.

Die Herren Distrikts-Kommissare und Gendarmen wollen für die weiteste Verbreitung der Bekanntmachung ebenfalls sorgen.

— Nr. 2347. —

Roschmin, den 10. Mai 1911.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 244. Der Kreis-Ausschuß hat durch Beschluß vom 27. April d. Js. für die **Rörung und Prämierung von Bullen, Gewährung von Deckbeihilfen, Festsetzung des Deckgeldes und Führung von Deckbüchern die folgenden vom 1. April 1911 ab geltenden neuen Grundsätze festgelegt:**

#### **A. Rörung und Prämierung.**

1. Die Rörung der Bullen im Kreise Roschmin erfolgt nach den Bestimmungen der Rörordnung vom 19. September 1906.

2. Bei Gelegenheit der Rörung erfolgt die Prämierung solcher Bullen, welche von der Kommission unter Zugrundelegung der vom Tierzucht-Ausschuß der Landwirtschaftskammer der Provinz Posen abgeänderten und durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Dezember 1910 genehmigten Rindviehprämierungsbestimmungen für geeignet erachtet werden.

3. Angefört und prämiert werden nur solche Bullen, welche der für die betreffende Ortschaft festgesetzten Zuchtichtung entsprechen.

4. Die angeförten Bullen sind — unabhängig von einer etwaigen Prämierung — in 2 Klassen zu teilen.

**Zu Klasse I** gehören diejenigen Bullen, die sich in einer guten Beschaffenheit befinden, allen Ansprüchen der Kommission genügen und für die Gewährung von Deckbeihilfen geeignet erachtet werden.

**Zu Klasse II** gehören alle übrigen Bullen, welche mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis zwar angefört werden, aber für die Gewährung von Deckbeihilfen nicht empfohlen werden.

#### **B. Deckbeihilfen.**

5. Der Kreis gibt Deckbeihilfen nur für die der Klasse I angehörenden Bullen.

Für die der Klasse II angehörenden Bullen wird eine Deckbeihilfe nicht gewährt.

Die Deckbeihilfe wird für jeden Fall erfolgreicher Bedeckung auf 50 Pfennige festgesetzt und nur für die Zeit vom Tage der Rörung ab bis zum Schlusse des betreffenden laufenden Rechnungsjahres gewährt. Für mehr als zwei Bedeckungen an einem und demselben Tage wird eine Beihilfe nicht gewährt.

6. Dem Kreis-Ausschuß steht es frei, die Deckbeihilfe zu kürzen oder ganz zu entziehen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß unrichtige Eintragungen in das Deckbuch gemacht worden oder ungeförte Bullen zum Deckgeschäft mitbenutzt worden sind.

#### **C. Deckgeld.**

7. Das Deckgeld wird für den Kreis Roschmin für jeden angeförten Bullen auf 1,10 Mark für den Sprung festgesetzt.

#### **D. Deckbücher.**

8. Deckbücher sind für Bullen der Klasse I für die Zeit vom Tage der Rörung ab bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres zu führen.

Die Deckbücher sind von der Rörungskommission im Rörtermine auszufertigen und dem Stierhalter auszuhändigen gegen Einziehung einer Ausfertigungsgebühr von 15 Pfennigen für das Stück.

Die Gebühren für die Deckbücher fallen dem Kreise, welcher die Anschaffungskosten trägt, zu und sind ebenso, wie die Rörgebühren, von dem Vorsitzenden der Rörkommission oder seinem Stellvertreter unmittelbar nach dem Rörtermine an den Landrat abzuführen.

9. Die Bedeckungen der eigenen Rühle des Stierhalters sind in die Deckbücher nicht einzutragen. Im übrigen ist in die Deckbücher jeder Sprung des Bullen mit Angabe des Datums einzutragen. Bei jeder Eintragung muß angegeben werden, der wie viele (erste, zweite) Sprung es ist und ob die Bedeckung mit oder ohne Erfolg gewesen ist. Es hat dies in folgender Weise zu geschehen:

„erster Sprung, mit Erfolg; erster Sprung, ohne Erfolg; zweiter Sprung, mit Erfolg usw.“

10. Die Deckbücher sind sorgfältig zu führen und halbjährlich zum 5. Oktober und 5. April, versehen mit der unter Nr. 11 angegebenen Bescheinigung des Guts- oder Gemeinde-Vorstehers, dem Landrat zur Feststellung und wegen Anweisung der Deckgeldeinzuschüsse einzureichen.

11. Die Deckbücher sind halbjährlich am 1. April und 1. Oktober hinter der letzten Eintragung durch den Guts- oder Gemeinde-Vorsteher mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„Ich bescheinige hiermit, daß ich nach Prüfung der vorstehenden Eintragungen und nach meiner persönlichen Kenntnis der Ver-

hältniſſe die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Eintragungen richtig ſind.“

den  
Der Guts- (Gemeinde-)Vorſteher.

— J.-Nr. 1502 R.-N. —

Koſchmin, den 5. Mai 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 245. Durch Verfügung der Kgl. Regierung in Poſen vom 1. Mai 1911 — Nr. 12403/10 II Gen. — ſind dem Herrn Rektor Koralewski in Koſchmin die Funktionen eines Ortſchul-Inſpektors über die katholiſche Schule in Koſchmin übertragen worden.

Koſchmin, den 6. Mai 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 246. Der Wiſſchaftsinspektor Robert Hoffmann in Staniewo iſt zum Gutsvorſteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Staniewo ernannt und beſtätigt worden. — J.-Nr. 933 R.-N. —

Koſchmin, den 10. Mai 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 247. Am 4. April 1911 wurde auf einem in der ſtädtiſchen Gemarkung von Borek belegenen Kommunikationswege die Leiche eines fremden Mannes — zweifellos Bettlers — aufgefunden.

Ausweispaſſiere waren nicht vorhanden.

Perſonalbeſchreibung.

Alter: etwa 70 Jahre, Größe: 1,55 m, Statur: ſchlank, Haare: dunkelgraumeliert, das linke Auge

blau, auf dem rechten Auge blind, Naſe: breit, Bart: kurzgeſchnittener graumeliertter Rinn- und Badenbart, beſondere Kennzeichen: defekte Zähne, den Händen nach anſcheinend Tiſchler.

Bekleidet war die Leiche mit dunkelgrauer Tuchhoſe, dunkelgrauem Jaquett, darüber brauner Tuchjoppe, wollenem Hemd, Pelzmütze und zerriſſenen Schnürhalſſchuhen.

Die Ortſpolizeibehörden, Guts- und Gemeinde-Vorſtände und Gendarmen des Kreiſes erſuche ich, über die Perſönlichkeit des Unbekannten Ermittlungen anzustellen und falls dieſe von Erfolg ſein ſollten, der Polizei-Verwaltung in Borek Nachricht zu geben. — J.-N. 2354. —

Koſchmin, den 3. Mai 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 248. Zu ermitteln: Der faſt erblindete, wegen Geiſteskrankheit entmündigte Andreas Kuchta aus Bleſen, Kreis Schwerin a. W., welcher ſich Anfang Februar d. J. von Bleſen entfernt hat und biſher nicht zurückgekehrt iſt.

Koſchmin, den 3. Mai 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 249. Vom 15. Mai bis 3. Juni d. J. bin ich verreist und werde in dieſer Zeit in amtlichen Angelegenheiten durch den Herrn Kreisarzt in Krotoschin vertreten.

Der Königl. Kreisarzt.

Dr. Larass.

**Nichtamtlicher Teil.**

# Haupt-Versammlungen

**Donnerstag, den 18. Mai 1911,**  
im **Bahrſeldt'schen Hotel** hier

- a) des **Männervereins** vom **Koten Kreuz** nahm. 5 Uhr
- b) des **Flottenvereins** . . . . . " 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> "
- c) des **Deutſchen Wahlvereins** . . . . . " 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> "
- d) des **Volksleſevereins** . . . . . " 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> "
- e) der **Deutſchen Geſellſchaft** . . . . . " 6 "

## Tagesordnung für alle fünf Vereine:

- 1. Jahresbericht und Entlaſtung der Jahresrechnungen für 1910.
- 2. Vorſtands-, Ergänzung- bezw. Neuwahlen.
- 3. Sonſtiges.

Koſchmin, den 12. Mai 1911.

**Der Vorſtand.**

# Bürogehilfe

für Expeditionsdienſt vom  
Landratsamt Koſchmin  
geſucht.

Meldungen nur von geübten Bewerbern aus dem Verwaltungsdienſte mit Gehaltsanſprüchen ſo ſoort einzureichen.